Stiftung
Naturlandschaften Brandenburg
Die Wildnisstiftung

Verkehrssicherung auf ehemaligen Truppenübungsplätzen mit hoher Kampfmittelbelastung – Strategie der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg

Dr. Andreas Meißner

Foto: LaNaServ

Aufbau und Organisation

- Gegründet im Jahr 2000
  als Stiftung bürgerlichen Rechts
- **Stiftungsgünder:**

Stiftung
Naturlandschaften Brandenburg
Die Wildnisstiftung

Land Brandenburg	3
Zoologische Gesellschaft Frankfurt	2
Naturschutzbund Deutschland	1
WWF Deutschland	1
Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung	1

sowie eine Privatperson

- Zustifter (seit 2007):
  Gregor Louisoder
  Umweltstiftung 1

Im höchsten Gremium
→ 9 Ratsmitglieder

Stiftungsflächen

Erwerb von Flächen auf vier ehemaligen Brandenburger Truppenübungsplätzen

Aktueller Flächenbesitz: rund 13.600 ha

Davon bereits heute rund 10.500 ha in Wildnisentwicklung (77 %)

Zielstellung sind bis 2030 90 – 95 % Wildnisflächen

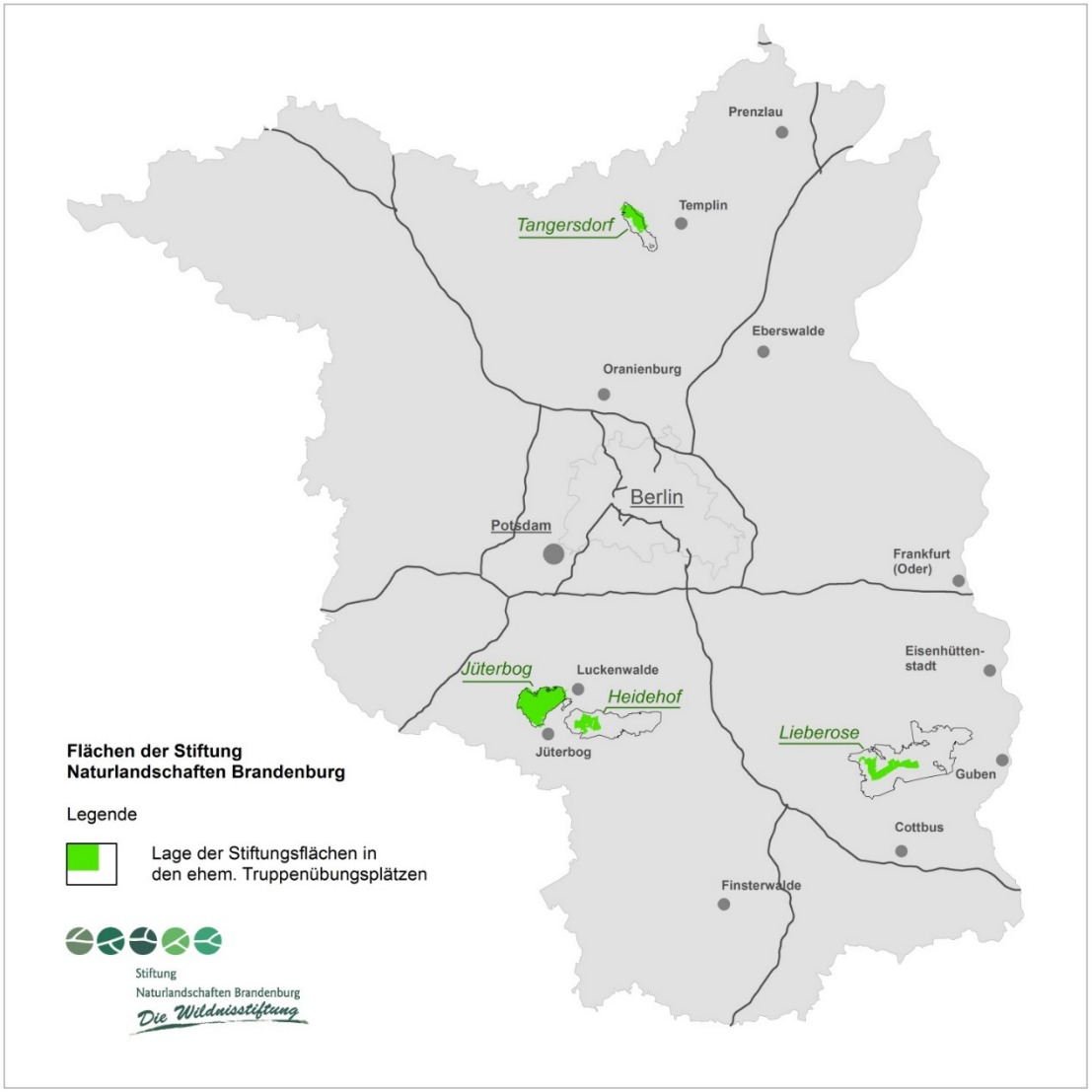

Hauptziele

Wildnis stiften:
Flächenkäufe, Arrondierung, Flächenbetreuung

Wildnis vernetzen:
Biotopverbundprojekt Ökologischer Korridor Südbrandenburg

Wildnis vermitteln:
Konferenzen, Netzwerke, Kommunikation, Kunstprojekte, Wildnis erlebbar machen durch Wanderwege, geführte Exkursionen, Ausstellungen, Veranstaltungsangebote

Moor südl.
Birkenluch,
Lieberose

Kampfmittelberäumung

- **Grundsatz – Nur nutzungsabhängige Beräumung:**
  - Wanderwege, Waldbrandschutzstreifensystem und zahlreiche Moorbereiche wurden tiefenberäumt,
  - in Lieberose wurden einige Waldflächen in der Pflegezone über ein Rasterverfahren beräumt und freigegeben
  - Wüste und Höhe 100 in Lieberose sowie einige Mahdflächen in Jüterbog wurden oberflächennah beräumt

- **Kosten 2010 bis 2014:** 600.000 € (zum Teil Finanzierung über Projekte)

➔ Bei Flächenerschließungen für Projekte müssen die Kosten für die Entmunitionierung mit eingeplant werden.

➔ Geschätzte Kosten für die flächige Beräumung: ca. **10.000 € / ha = 136 Mio €** für die Stiftungsflächen!

Rechtsgutachten betreffs Haftungsfragen für die SNLB

27.9.2016

- **Haftungsrechtliche Verantwortung**
  (bezogen auf Rat und Vorstand, Geschäftsführung, Mitarbeiter)
- **Verkehrsicherung**
  mit Vorgaben für die Beschilderung, Duldung der Betretung
- **Arbeitsschutz**
- **Datenschutz**

[GGSC]
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Berlin
Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Templin
Alexandra Pyttlik
Linus Viezens
Grigori Lagodinsky
Dr. Julia-Pia Schütze, LL.M.
Malika Meyer-Schwickerath
Dr. Jasper von Detten
Udo Paschedag

Augsburg
Dr. Thomas Reif
Robert Kutschick
Dr. Valentin Köppert, LL.M.

Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Verkehrssicherungspflicht, zum Arbeitsschutz und Datenschutz auf den Flächen der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg

Berlin, 27.09.2016

im Auftrag
der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg

Dr. Jörg Beckmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und
Dr. Franziska Drohsel, LL.M., Rechtsanwältin

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0
Fax 030 726 10 26 10

www. ggsc.de
berlin@ggsc.de

Ordnungsrechtliche Sperrung auf Grund der Kampfmittelbelastung

Schutz der Öffentlichkeit contra Aussperrung des Eigentümers

Tangersdorfer Heide

Der Königsweg? Wittstocker Heide

§ 3 Beschränkung des Betretens, Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen zu betreten, zu befahren…

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
2. Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden, …
4. Angehörige der BIMA…

Auszug aus: Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01. Juli 2011

Sicherung der Außengrenze der Kampfmittelverdachtsflächen

- Gefahrenhinweisschild
  kein Verbotsschild!
  (letzteres erfordert eine ordnungsrechtliche Sperrung)
- Möglichst mit Hinweis auf alle bekannten, konkreten atypischen Gefahren
- Anbringung alle 50 – 100 Meter = in Sichtweite voneinander
- SNLB stellt ca. 1.800 Schilder auf

Problematik einsturzgefährdete Gebäude

-> Verpflichtung zur Sicherung

-> Verbot des Betretens

ACHTUNG LEBENSGEFAHR

Einsturzgefährdetes Bauwerk!

Betreten verboten!

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg,
Schulstr. 6, 14482 Potsdam; www.stiftung-nlb.de

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam – SNLB gegen die Stadt Jüterbog

Wer ist zuständig und dürfen Schranken verschlossen werden?

Das Gericht weist die Beteiligten darauf hin, dass aus seiner Sicht sowohl die Zuständigkeit des Beklagten, auf der Grundlage von § 13 OBG einzuschreiten, als auch die Gefahr durch Munitionsbelastung auf den betroffenen Flächen gegeben sein dürfte. Der Beklagte war als allgemeine Ordnungsbehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit befugt einzuschreiten. Dieser Auffassung ist der Beklagte offensichtlich auch, da er mit Bescheid vom 28.10.2016 dem Antrag der Klägerin auf Waldsperrung entsprochen hat. Soweit sich der Beigeladene auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 23.2.2012 – 11 N 57.20 – beruft, dürfte diese Entscheidung nicht einschlägig sein. Der OVG Entscheidung lag ein anderer Sachverhalt zugrunde, da in dieser Entscheidung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Munitionsbelastung gegeben waren. Das Verwaltungsgericht hat in der I. Instanz insoweit entschieden, dass die untere Forstbehörde nur zur kleinflächigen und zeitlich begrenzten Sperrung berechtigt sei, nicht aber für großflächige Sperrungen. Insbesondere seien die Ordnungsämter zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die aus der Munitionsbelastung herrühren.

Verfahrensdauer 2013 – 2017, Auszug aus der abschließenden Niederschrift des Gerichts vom 9. Mai 2017 Az: VG 3 K 4265/13

Verschlossene Schranken an den Außenkanten

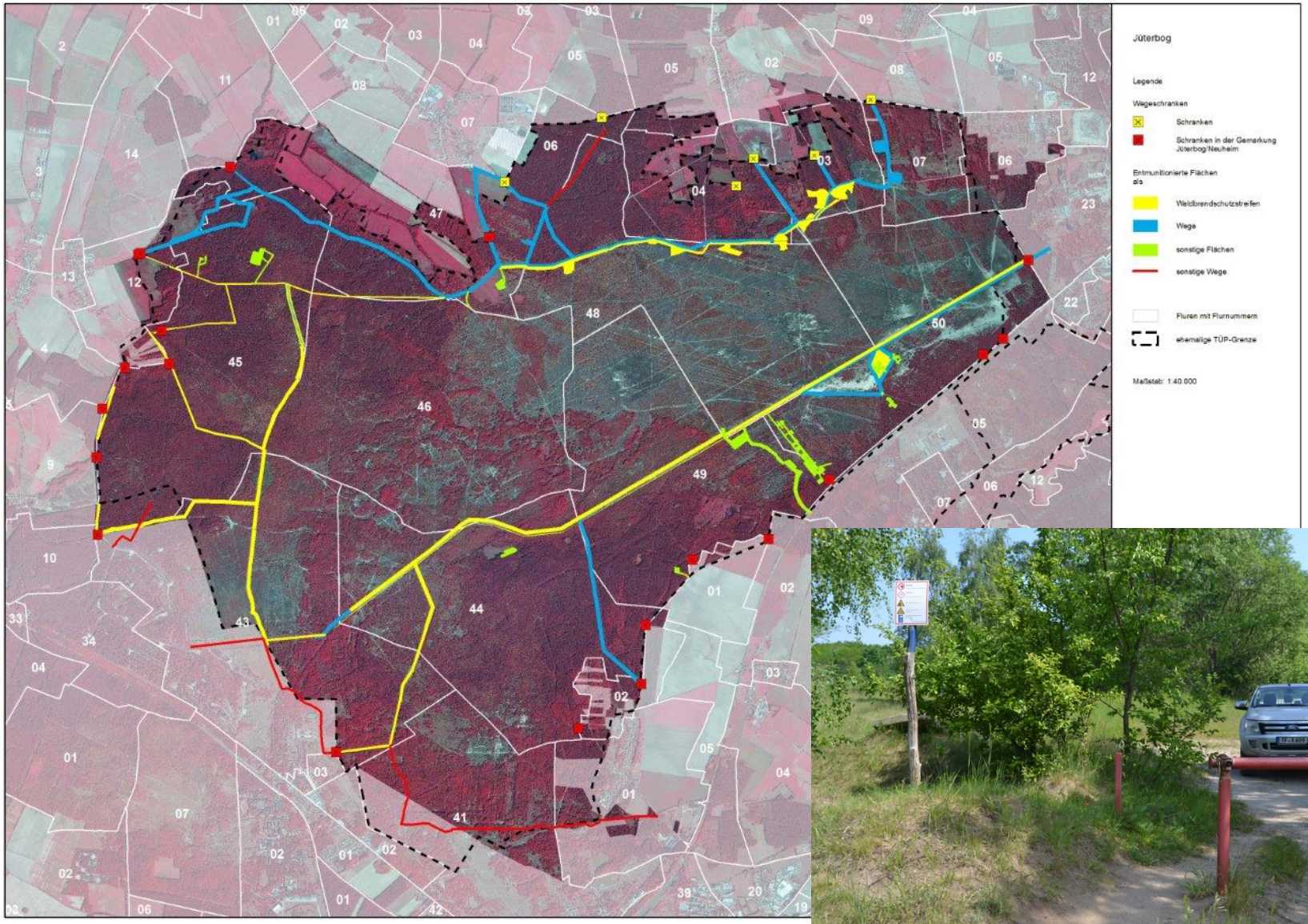

Duldung der Begehung und Haftungsausschluss

- Das Betreten der Flächen wird nur geduldet.
  Genehmigung zum Befahren der Flächen nach Landeswaldgesetz wird nur für kampfmittelfreie Wege (gemäß Karte) erteilt.
- Privatpersonen erhalten für die gefährdeten Flächen (eh. Rote Zone) keine Betretungsduldung, außer sie werden von einem Feuerwerker oder kundigem Stiftungsmitarbeiter begleitet.
- Für Amtspersonen hat der Dienstherr alle Haftungsfragen mit seinem Mitarbeiter (i.d.R. per Dienstauftrag) zu regeln.

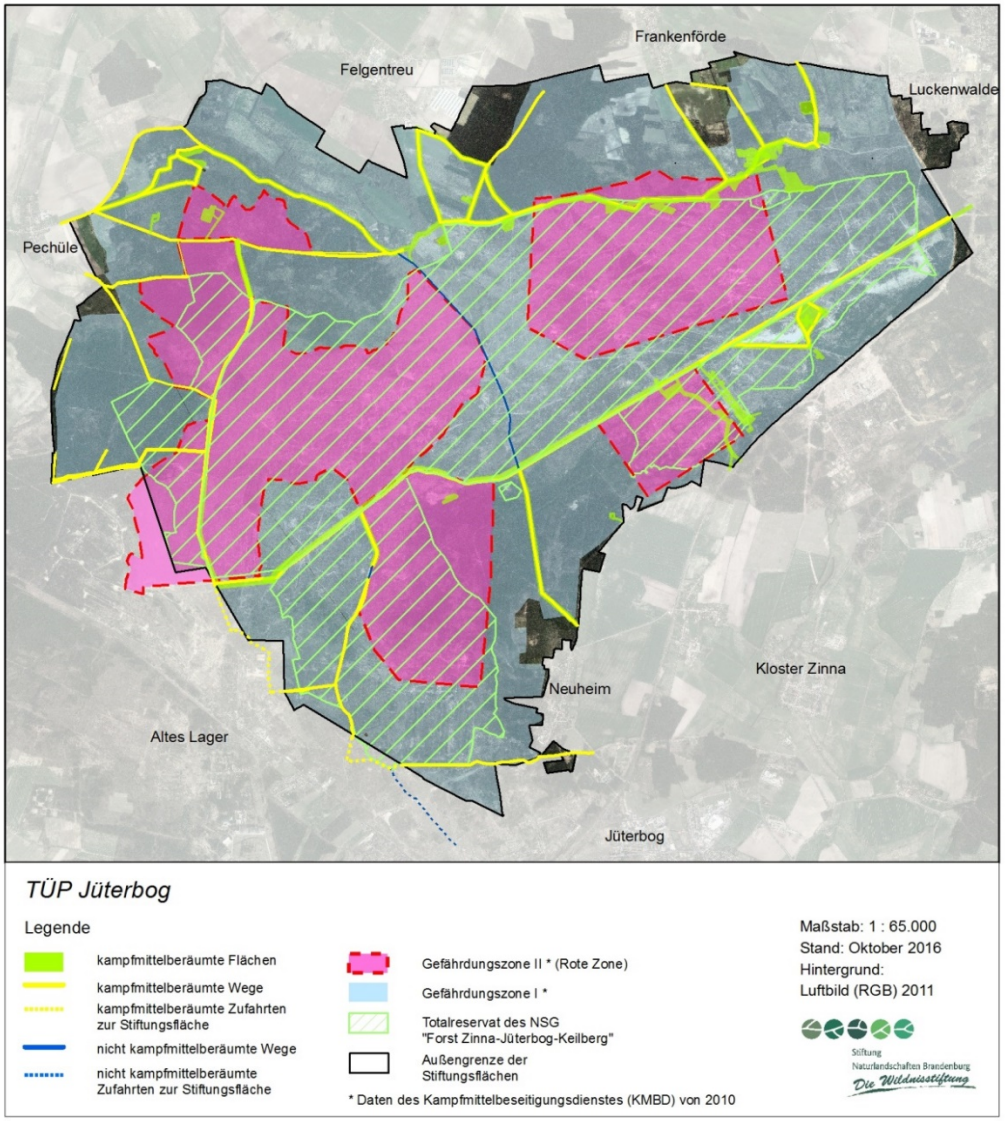

Waldbrandschutz

- Zentrales Element sind vegetationsarme Waldbrandschutzstreifen (30-50 m breit) mit 2-3 Wundstreifen.
  Diese werden im Brandfall kontrolliert/befeuchtet und helfen, das Übergreifen von Bränden auf umliegende Flächen zu vermeiden.
- Für die Kernzone des Wildnisgebietes sind Brände keine Gefahr, sondern Impulsgeber für die natürliche Dynamik.
- Kooperation mit den Freiwilligen Feuerwehren und Kommunen

Waldbrand auf den Stiftungsflächen Jüterbog.

Waldbrandschutzstreifen

- Kosten Ersteinrichtung 2009/10 und 2014: 361.000 €
- Kosten Pflege 2010 bis 2014: 53.700 €
- Kosten Pflege 2016 bis 2017: 6.000 € / Jahr Förderung über ELER (Förderquote 100 %)

Luftbild der Lieberoser Fläche
mit ca. 50 m breitem Waldbrandschutzstreifen

Wanderwege

Jüterbog und Lieberose: insgesamt 40 km Wegenetz, entmunitionierte und markierte Wanderwege mit Infotafeln und Aussichtspunkten.

Verkehrssicherung von Wegen und Aussengrenzen

- An den Außengrenzen und Verkehrswegen sowie an Sitzgruppen, Verweilplätzen oder Schautafeln hat eine regelmäßige Verkehrssicherung zu erfolgen.
- Angelegte Wildnispfade (Wanderwege) mit besonders hohem Totholzanteil erhalten zusätzliche Warnhinweise.
- Liegenschaftsbetreuer wurden fortgebildet zum zertifizierten Baumkontrolleur (FLL)

Problematik Illegale Befahrung

-> Störung von Tieren durch Lärm, plötzliches Auftauchen der Fahrer, vordringen in abgelegene Bereiche, direkte Gefahr für Bodenbrüter

-> Störung und Gefährdung für Wanderer (z.T. Gewaltpotenzial der Fahrer hoch)

-> Schäden an Brandschutzwegen / Bodenverwundung

Motocrossfahrer

Quadfahrer

Hubschrauber der Bundeswehr

Gegenmaßnahmen gegen illegale Befahrung

- Bestreifung mit eigenen Mitarbeitern und Kooperations-partnern (Revierförster)
- Massive Sperrung illegaler Zufahrten
- Verdeckte Ermittlungen

Zonierungskonzepte

- Ziel ist die Wildnisentwicklung mit so wenigen Eingriffen wie möglich auf dem größtmöglichen Teil der Flächen - besonders in den wertvollen, zentralen Bereichen.
- Zur Abmilderung und Abwendung von Schäden auf den umliegenden Flächen anderer Eigentümer werden Brandschutz- und Jagdkonzepte umgesetzt und weiterentwickelt.
- Naturerlebnismöglichkeiten und Zugänglichkeit sind und werden auf ausgewählten und touristisch attraktiven Flächen im Randbereich geschaffen. Dazu wird die Sicherheit auf entsprechenden Bereichen (Kampfmittelräumung) hergestellt und Infrastruktur geschaffen (Wanderwege, Infotafeln, Bänke, Rastplätze).
- Nötiges Management beschränkt sich auf wenige ausgewählte Teilflächen (z.B. Waldbrandschutzstreifen, Wanderwege, Moorschutzgebiete)

Zusammenfassung der Sicherungsstrategie

- Beschilderung – Beschrankung – Bestreifung
- Nur Duldung der Betretung in bestimmten Zonen nach Unterzeichnung der Haftverzichtserklärung
- Waldbrandschutzkonzept
- Versicherung: Haftpflichtversicherung für eh. Militärische Liegenschaft; Gruppenunfallversicherung für Mitarbeiter und Teilnehmer
- Einweisung und Schulung der Mitarbeiter
- Kooperation mit den Gemeinden und Anliegern

Stiftung
Naturlandschaften Brandenburg
Die Wildnisstiftung

Lassen Sie uns für eine *„sichere“* Zukunft mit mehr Wildnis zusammenarbeiten!

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung
Dr. Andreas Meißner - Kontakt Geschäftsstelle: Tel. 0331-7409322, info@stiftung-nlb.de